

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Castrop-Rauxel (Vergnügungssteuersatzung) vom 31.03.2011

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung vom 31.03.2011 auf Grund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Revitalisierung des Gemeindefirtschaftsrechts vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) die folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen;
2. Striptease-Vorführungen und sonstige Darbietungen nach § 33 a der Gewerbeordnung (GewO);
3. Betrieb von Bars, Bordellen, Swinger-, Saunaclubs oder ähnlichen Einrichtungen, die der Prostitution dienen;
4. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen – ;
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

Die Besteuerung kommt bei denjenigen Apparaten nicht in Betracht, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Darts, Billard, Tischfußball).

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben;
4. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO) verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 10 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
5. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 3 ist Veranstalter der Mieter bzw. der Eigentümer/Erbbauberechtigte der Räume, in denen der Betrieb stattfindet. In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter. Halter ist der Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen wurde.
- (2) Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung z.B. Speisen und Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 4 b KAG NRW i. V. mit § 44 AO.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 10) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Castrop-Rauxel vorzulegen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Castrop-Rauxel auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Castrop-Rauxel binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während und nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Soweit in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Castrop-Rauxel den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (6) Der Steuersatz beträgt **22 v. H.** des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Castrop-Rauxel kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.
- (7) Ausnahmsweise wird kein Eintrittsgeld im Sinne des Abs. 1 erhoben, wenn in gleicher Höhe der Eintrittsgelder Speisen, Getränke oder sonstige Zugaben gewährt werden.

§ 5

Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche **1,50 EUR** für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 und 2 und **3,00 EUR** für Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 3 und 4. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt Castrop-Rauxel kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 6

Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge, abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Castrop-Rauxel spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt **6 v. H.** Die Stadt Castrop-Rauxel kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 7

Besteuerung von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit

- (1) Die Steuer für **das Halten von** Apparaten nach § 1 Nr. 6 bemisst sich bei **Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis**. Als Einspielergebnis gilt bei diesen Apparaten und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Prüftestgeld, Falschgeld und Fehlgeld.
- (2) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates und dessen Ersatz/Tausch sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung der Nutzung der Tag des Anzeigeneingangs.
- (3) Die Steuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6) beträgt je Apparat **12 v. H.** des Einspielergebnisses für das jeweilige Kalendervierteljahr (Erhebungszeitraum). Sollte sich am Ende eines Erhebungszeitraumes ein negatives Einspielergebnisse für einen Apparat ergeben, wird das Einspielergebnis mit dem Wert 0 EUR angesetzt.

§ 8

Besteuerung von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit

- (1) Die Steuer für **das Halten von** Apparaten nach § 1 Nr. 6 bemisst sich bei **Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach der Anzahl der Apparate**.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates und dessen Ersatz/Tausch sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) 40,00 EUR
 - b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten (§ 1 Nr. 6 b) 20,00 EUR
 - c) von Apparaten, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden 10,00 EUR
 - d) von Apparaten, unabhängig vom Aufstellort nach § 1 Nr. 6 a oder b, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 300,00 EUR

§ 9

Besteuerung nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 5 bis 8 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Castrop-Rauxel spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

- (3) Der Steuersatz beträgt **22 v. H.** Die Stadt Castrop-Rauxel kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahmen befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 10

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Castrop-Rauxel – Bereich Finanzen – schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Zur Anmeldung verpflichtet sind sowohl der Veranstalter als auch der Inhaber der genutzten Räume oder Grundstücke, wenn er im Rahmen der Veranstaltung z.B. Speisen und Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (4) Die Stadt Castrop-Rauxel ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 11

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 8 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.

§ 12

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer wird nachträglich für jedes Kalendervierteljahr, in dem die Steuerpflicht bestanden hat, festgesetzt.
- (2) Die Stadt Castrop-Rauxel ist berechtigt, bei **regelmäßig** wiederkehrenden Veranstaltungen (**§ 1 Nrn. 1 bis 5**) die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November** zu entrichten. Die Steuer kann

auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jedes Kalendermonats entrichtet werden.

- (3) Bei der Besteuerung von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, für jedes Kalendervierteljahr innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine **Steuererklärung** nach dem von der Stadt Castrop-Rauxel zur Verfügung gestellten Vordruck abzugeben. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen auf Verlangen Kopien oder Originale der Zählwerkausdrucke für das jeweilige Kalendervierteljahr, sortiert nach Aufstellungsort, beizufügen. Die Zählwerkausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Gerätename, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des Ausdrucks, Datum und Uhrzeit der letzten Kassierung, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, Nachfüllungen, Fehlbeträge und elektronische gezahlte Kasse.
- (4) Die Vergnügungssteuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 13

Steueraufsicht, Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Sowohl der Veranstalter, die von ihm betrauten Personen, als auch der Inhaber der genutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, den Beschäftigten oder Beauftragten des Bereiches Finanzen zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen Zugang zu den Veranstaltungsräumen und –flächen unentgeltlich zu gewähren.
- (2) Der Veranstalter, die von ihm betrauten Personen, als auch der Inhaber der genutzten Räume oder Grundstücke haben bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Besteuerung erheblich sein können, mitzuwirken. Insbesondere sind Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle, Dateien und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung unverzüglich und vollständig vorzulegen. Nach vorheriger Absprache sind in Gegenwart der Beschäftigten oder Beauftragten des Bereiches Finanzen aktuelle Zählwerkausdrucke zu erstellen.
- (3) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 4 b KAG NRW i. V. mit § 147 AO.

§ 14

Verspätungszuschlag

Wird die **Steuererklärung** nicht oder nicht fristgerecht abgegeben, so kann ein Verspätungszuschlag nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 b KAG NRW i. V. mit § 152 AO festgesetzt werden.

§ 15 Steuerschätzung

Soweit die Stadt Castrop-Rauxel die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie sie gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 b KAG NRW i. V. mit § 162 AO zu schätzen.

§ 16 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Castrop-Rauxel gemäß §§ 12 bis 14 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO NRW) i.V. mit § 12 Abs. 1 Nr. 4 b KAG NRW und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht – Handelsregister -, bei dem Bereich Vermessung und Geoinformation und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauordnung, Ordnungswesen sowie Finanzwesen zuständigen Bereichen der Stadt Castrop-Rauxel erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 10 DSGVO NRW getroffen worden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 b KAG NRW handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgende Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
 1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
 2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf Eintrittskarten
 3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
 4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
 5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
 6. § 6 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
 7. § 9 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen

8. §§ 7, 8: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
9. § 10 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 12 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung und Zählwerkausdrucke

und es dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 20 Abs. 3 KAG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5000,- Euro geahndet werden. Weitergehende Straf- und Bußgeldvorschriften nach dem KAG NRW bleiben unberührt.

§ 18

Geltung des Kommunalabgabengesetzes NRW und der Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 – 20 KAG NRW in Verbindung mit den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) – soweit diese nach § 12 KAG NRW für die Vergnügungssteuer gelten - in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 19

In-Kraft-Treten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt zum 1. April 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Castrop-Rauxel vom 11.12.2009 mit Ablauf des 31. März 2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet o d e r
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 06.04.2011

B e i s e n h e r z
Bürgermeister